

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

DIE EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG HAT DEN EHEMALIGEN OFFENBARUNGSEID ERSETZT. SIE ERMÖGLICHT ES DEM GLÄUBIGER, SICH EINEN ÜBERBLICK ÜBER DIE VERMÖGENSLAGE DES SCHULDNERS ZU VERSCHAFFEN. DER SCHULDNER WIRD IN DER REGEL AUFGRUND EINES ENTSPRECHENDEN ANTRAGS EINES GLÄUBIGERS ZUR ABGABE DER EIDESSTATTLICHEN VERSICHERUNG GELADEN. VORAUSSETZUNG FÜR EINEN SOLCHEN ANTRAG IST, DASS BEZÜGLICH DER FORDERUNG DES GLÄUBIGERS EINMAL, ZUMINDEST TEILWEISE, ERFOLGLOS VOLLSTRECKT WORDEN IST ODER – IN BESONDEREN FÄLLEN – WENN DER SCHULDNER DIE DURCHSUCHUNG SEINER RÄUMLICHKEITEN VERWEIGERT HAT. EIN FRUCHTLOSER VOLLSTRECKUNGSVERSUCH WIRD DURCH EINE BESCHEINIGUNG DER FRUCHTLOSIGKEIT DES RICHTSVOLLZIEHERS, DIE NICHT ÄLTER ALS 6 MONATE SEIN DARF, NACHGEWIESEN. DER SCHULDNER GIBT DIE EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG ENTWEDER DIREKT BEIM RICHTSVOLLZIEHER AB ODER WIRD VON DEM RICHTSVOLLZIEHER ZUR ABGABE DER EIDESSTATTLICHEN VERSICHERUNG GELADEN. ERSCHEINT DER SCHULDNER NICHT ZUM TERMIN, KANN DER GLÄUBIGER EINEN HAFTBEFEHL BEANTRAGEN UND DEN RICHTSVOLLZIEHER NACH ERLASS DES HAFTBEFEHLS MIT DER VERHAFTUNG DES SCHULDNERS BEAUFTRAGEN. FALLS DER SCHULDNER NACH VERHAFTUNG NICHT DIE EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG ABGIBT, KANN ER IN BEUGEHAFT GENOMMEN WERDEN. DIESE HAFT DARF SECHS MONATE NICHT ÜBERSCHREITEN. DEM GLÄUBIGER IST DIE TEILNAHME AN DEM TERMIN ZUR ABGABE DER EIDESSTATTLICHEN VERSICHERUNG FREIGESTELLT.

SEIT 2014 WIRD DIE EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG DURCH DIE VERMÖGENSAUSKUNFT ERSETZT. GEMÄSS § 802C ABS. 3 ZPO IST DER SCHULDNER GEGENÜBER DEM RICHTSVOLLZIEHER ZUR ABGABE EINER EIDESSTATTLICHEN VERSICHERUNG VERPFLICHTET, WENN DIESER DIE VERMÖGENSAUSKUNFT GEMÄSS § 802C ABS. 1 UND 2 VERLANGT. BEI EINER DERARTIGEN VERMÖGENSAUSKUNFT MUSS DER SCHULDNER EIN VERZEICHNIS ÜBER SEIN GESAMTES PFÄNDBARES UND NICHT PFÄNDBARES VERMÖGEN ERSTELLEN. DABEI HAT ER AUCH ETWAIGE ANSPRÜCHE AUF BEITRAGSRÜCKERSTATTUNG, WIE BEISPIELSWEISE RÜCKZAHLUNGEN AUS ABSCHLÄGEN AN ENERGIEVERSORGER, ANZUGEBEN.

OFFENBARUNGSEID BEI SCHULDEN
DES WEITEREN MUSS DER SCHULDNER VERSICHERN, DASS DIE DORTIGEN ANGABEN SEINERSEITS NACH BESTEM WISSEN UND GEWISSEN GETÄTIGT WORDEN SIND. DIESES PROCEDERE WAR IN FRÜHEREN ZEITEN AUCH UNTER DEM BEGRIFF „OFFENBARUNGSEID“ BEKANNT. SEIT DEM JAHRE 1970 FINDET DIESER BEGRIFF NUR NOCH UMGANGSSPRACHLICH ANWENDUNG; DIE AKTUELL GÜLTIGE BEZEICHNUNG FÜR EINE LÜCKENLOSE OFFENLEGUNG DER VERMÖGENSVERHÄLTNISSE SEITENS DES SCHULDNERS LAUTET „EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG DER VOLLSTÄNDIGKEIT UND RICHTIGKEIT DER IM VERMÖGENSVERZEICHNIS GEMachten ANGABEN“. SOLL DER SCHULDNER AUF ANTRAG DES RICHTSVOLLZIEHERS EINE BEWEGLICHE SACHE HERAUSGEBEN UND WIRD DIESE VOM RICHTSVOLLZIEHER NICHT GEFUNDEN, SO HAT DER SCHULDNER AUF ANTRAG DES GLÄUBIGERS EINE EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG ABZUGEBEN, DASS ER DIE SACHE NICHT BESITZT UND NICHT WEISS, WO SICH DIESE BEFINDET.

**VERMÖGENSAUSKUNFT WEGEN SCHULDNERN BEIM FINANZAMT
DAS FINANZAMT IST DAZU BEFUGT EIN VERMÖGENSVERZEICHNIS
ANZUFORDERN UND AUF DIE EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG ZU
VERZICHTEN. DIES BIETET DEM SCHULDNER DEN VORTEIL, DASS DER
SCHUFA KEINE INFORMATIONEN ÜBERMITTELT WERDEN. ZWEI JAHRE NACH
DER AUSKUNFT DURCH DEN SCHULDNER WIRD DAS
VERMÖGENSVERZEICHNIS AUS DER DATENBANK GELÖSCHT, § 802K I S.2 ZPO.**

**ZWANGSVOLLSTRECKUNG WEGEN GELDFORDERUNGEN
GEREGELT IN § 802C ABS. 3 ZPO. DER SCHULDNER IST ZU EINER
EIDESSTATTLICHEN VERSICHERUNG (FRÜHER: OFFENBARUNGSEID)
GEGENÜBER DEM RICHTSVOLLZIEHER VERPFLICHTET, WENN DER DIE
VERMÖGENSAUSKUNFT NACH § 802C ABS. 1 UND 2 ZPO ERTEILT. DER
SCHULDNER MUSS EIN VERZEICHNIS SEINES GESAMTEN PFÄNDBAREN UND
UNPFÄNDBAREN VERMÖGENS VORLEGEN UND ZU PROTOKOLL DIE
EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG ABGEBEN, DASS ER DIE ANGABEN NACH
BESTEM WISSEN UND GEWISSEN RICHTIG UND VOLLSTÄNDIG GEMACHT
HABE. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE FÜR DIE ABNAHME DER VERSICHERUNG DIE**

**ZUSTÄNDIGKEIT EINER BEHÖRDE FÜR DIE ABNAHME EINER VERSICHERUNG
AN EIDES STATT SETZT EINE BESONDERE BEFUGNIS DER BEHÖRDE ZUR
ABNAHME VORAUS. FÜR DIE ABGABE DER EIDESSTATTLICHEN
VERSICHERUNG VOR EINER VERWALTUNGSBEHÖRDE GILT § 27 VVVFG BZW.
DIE ENTSPRECHENDE LÄNDERNORM BZW. § 23 SGB X. IM STRAFVERFAHREN
SCHEIDEN STAATSANWALTSCHAFT UND POLIZEI ALS ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE
REGELMÄSSIG AUS; STRAFGERICHTE KÖNNEN IM STRAFVERFAHREN EINEM
BESCHULDIGTEN KEINE VERSICHERUNG AN EIDES STATT ABNEHMEN,
JEDOCH EINEM ZEUGEN. IM ZIVILGERICHTSVERFAHREN DARF DAS GERICHT
PARTEIEN, ZEUGEN UND ANDEREN BETEILIGTEN DIE VERSICHERUNG AN
EIDES STATT ABNEHMEN, SOWEIT DAS GESETZ EINE GLAUBHAFTMACHUNG
VORSIHT, ETWA BEI § 294 ZPO, ODER DAS GERICHT IM RAHMEN DES
FREIBEWISVERFAHRENS DIES ANFORDERT; SOWEIT JEDOCH DAS
FÖRMICHE BEWEISVERFAHREN NÖTIG IST (ETWA BEI STRITTIGEN
AUSSAGEN ZU PARTEIBEHauptungen), IST DIE ABNAHME UNZULÄSSIG.**

JETZT IHR PERSÖNLICHES ANGEBOT EINHOLEN!

TEL: 05418001850

WEITERE INFORMATIONEN UNTER:

WWW.ADU-INKASSO.DE